

Bundesgesetzblatt ¹¹²⁵

Teil I

G 5702

2012

Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 2012

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
16. 5.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten FNA: 2030-21-2	1126

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1164
---	------

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten

Vom 16. Mai 2012

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für die Steuerbeamten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Steuerbeamten“ durch die Wörter „Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten“ ersetzt.
2. Dem Wortlaut der Verordnung wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- | | |
|------|---|
| § 1 | Ziele des Vorbereitungsdienstes |
| § 2 | Ausbildungsstellen |
| § 3 | Ausbildende |
| § 4 | Lehrende |
| § 5 | Ausbildungsplan, Beurteilung |
| § 6 | Bewertung der Leistungen |
| § 7 | Arbeitsanleitungen |
| § 8 | Ausbildungsarbeitsgemeinschaften |
| § 9 | Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne |
| § 10 | Übungen und Seminare |
| § 11 | Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung |
| § 12 | Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub |

Abschnitt 2

Laufbahn des einfachen Dienstes

- | | |
|------|---------------------|
| § 13 | Vorbereitungsdienst |
|------|---------------------|

Abschnitt 3

Laufbahn des mittleren Dienstes

- | | |
|------|-----------------------------|
| § 14 | Ausbildungsabschnitte |
| § 15 | Fachtheoretische Ausbildung |
| § 16 | Berufspraktische Ausbildung |

Abschnitt 4

Laufbahn des gehobenen Dienstes

- | | |
|------|---|
| § 17 | Gliederung des Studiengangs |
| § 18 | Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien |

- | | |
|------|--|
| § 19 | Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden |
| § 20 | (weggefallen) |
| § 21 | (weggefallen) |
| § 22 | (weggefallen) |
| § 23 | (weggefallen) |
| § 24 | Berufspraktische Studienzeiten |

Teil 2

Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

- | | |
|------|---|
| § 25 | Ziel der Einführung |
| § 26 | Einführungsabschnitte |
| § 27 | Studien an der Bundesfinanzakademie |
| § 28 | Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung |
| § 29 | Durchführung der praktischen Einweisung |
| § 30 | Abschluss der Einführung |

Teil 3

Aufstieg in höhere Laufbahnen

- | | |
|------|--|
| § 31 | Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst |
| § 32 | Aufstieg in den höheren Dienst |

Teil 4

Prüfungen

- | | |
|------|---|
| § 33 | Allgemeines |
| § 34 | Prüfungsausschüsse |
| § 35 | Durchführung der Prüfungen |
| § 36 | Ordnungsverstöße |
| § 37 | Säumnis, Verhinderung, Rücktritt |
| § 38 | Schriftliche Prüfung |
| § 39 | Durchführung der schriftlichen Prüfung |
| § 40 | Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten |
| § 41 | Ergebnis der Zwischenprüfung |
| § 42 | Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung |
| § 43 | Zulassung zur mündlichen Prüfung |
| § 44 | Mündliche Prüfung |
| § 45 | Ergebnisse der Laufbahnprüfung |
| § 46 | Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung |
| § 47 | Wiederholung von Prüfungen |
| § 48 | Niederschrift über die Laufbahnprüfung |
| § 49 | Fehlerberichtigung |

Teil 5

Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

- | | |
|------|-------------------------|
| § 50 | Koordinierungsausschuss |
|------|-------------------------|

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 51 | Personalvertretung |
| § 52 | Mitwirkung im Hochschulbereich |
| § 53 | Übergangsregelungen |
| § 54 | (weggefallen) |
| § 55 | (weggefallen) |

- Anlagen:
- Anlage 1 zu § 5 Absatz 1: Plan für die praktische Ausbildung (mittlerer/gehobener Dienst)
- Anlage 2 zu § 5 Absatz 2: Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
- Anlage 3 zu § 5 Absatz 2: Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (gehobener Dienst)
- Anlage 4 zu § 15: Fächer/Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
- Anlage 5 zu § 15 Absatz 3: Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
- Anlage 6 zu § 15 Absatz 3: Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung/Abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)
- Anlage 7 zu § 18 Absatz 10: Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
- Anlage 8 zu § 18 Absatz 10 und 11: Beurteilung der Leistungen im Grundstudium (gehobener Dienst)
- Anlage 9 zu § 18 Absatz 10 und 11: Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium (gehobener Dienst)
- Anlage 10 zu § 19: Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden (gehobener Dienst)
- Anlage 11 zu § 42 Absatz 1: Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
- Anlage 12 zu § 42 Absatz 2 und § 46 Absatz 2: Prüfungszeugnis (mittlerer/gehobener Dienst)
- Anlage 13 zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1: Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
- Anlage 14 zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1: Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
- Anlage 15 zu § 43 Absatz 4: Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
- Anlage 16 zu § 43 Absatz 4: Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
- Anlage 17 zu § 46 Absatz 3: Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
- Anlage 18 zu § 46 Absatz 3: Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
- Anlage 19 zu § 48: Niederschrift über die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
- Anlage 20 zu § 48: Niederschrift über die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)“.
3. Die Teile und Abschnitte der Verordnung erhalten jeweils die Bezeichnung, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Vorbereitungsdienst werden die Beamtinnen und Beamten auf ihre Verantwortung im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche“ durch das Wort „wirtschaftliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Beamte ist“ durch die Wörter „Die Beamtinnen und Beamten sind“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Steuerbeamten“ durch die Wörter „Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Steuerbeamte“ durch die Wörter „Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein Beamter zum Ausbildungsreferenten“ durch die Wörter „eine Beamtin zur Ausbildungsreferentin oder ein Beamter zum Ausbildungsreferenten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Vorstehers einen Beamten zum Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „der Vorsteherin oder des Vorstehers eine Beamtin zur Ausbildungsleiterin oder einen Beamten zum Ausbildungsleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter ist dem Vorsteher“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter“ und wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und werden die Wörter „jedes Beamten“ durch die Wörter „jeder Beamtin und jedes Beamten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Erfüllung“ die Wörter „ihrer oder“ und nach den Wörtern „Aufgaben ist“ die Wörter „die Ausbildungsleiterin oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verantwortlichkeit“ die Wörter „der Vorsteherin

oder“ und nach den Wörtern „Ausbildung der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsteher“ durch die Wörter „Die Vorsteherin oder der Vorsteher“ ersetzt, nach dem Wort „Vorschlag“ die Wörter „der Ausbildungsleiterin oder“ und nach den Wörtern „denen die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Einsatz der“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zum“ durch das Wort „Zu“ ersetzt, werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Steuerbeamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „kann nur“ durch die Wörter „können nur Personen“ ersetzt, wird das Wort „wer“ durch das Wort „die“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt und die Wörter „für die Lehraufgabe förderliche“ durch die Wörter „der Lehraufgabe förderliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt, das Wort „vorrangig“ gestrichen und das Wort „wahrnehmen“ durch das Wort „wahrzunehmen“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleiterin oder der“ ersetzt, werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Beamtin und“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „der Ausbildungsleiterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beurteilt“ die Wörter „die Vorsteherin oder“, nach dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Vorschlag“ die Wörter „der Ausbildungsleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt und wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
11. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4)“ durch die Wörter „(§ 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 7)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ausbildung der“ die Wörter „Steuerbeamtinnen und“ eingefügt.
13. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“, wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt, wird nach dem Wort „verlängert“ das Wort „werden“ und werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsstand“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
15. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Rechten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
17. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
18. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Studienfächer bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtveranstaltungen, Schwerpunktthemen und Fallstudien; dafür sind insgesamt mindestens 2 200 Stunden anzusetzen (Anlage 10).“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Übungen sollen als solche ausgewiesen und durchgeführt werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten. Lehrveranstaltungen zu Schwerpunktthemen sind stets fächerübergreifend zu gestalten.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 120 Stunden anzusetzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen gliedern sich in zwei Bereiche (Nummern 9.1 und 9.2 der Anlage 10). Die Beamtinnen und Beamten müssen an Wahlpflichtveranstaltungen zu beiden Bereichen mit jeweils 60 Stunden teilnehmen.“
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Für die Schwerpunktthemen sind mindestens 60 Stunden im Hauptstudium anzusetzen (Nummern 10.1 und 10.2 der Anlage 10). Die Beamtinnen und Beamten müssen zwei Schwerpunktthemen mit jeweils 30 Stunden wählen.
- (6) Für die Fallstudien sind mindestens 35 Stunden anzusetzen (Nummer 11 der Anlage 10).“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie Eigenheimzulage“ gestrichen.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Öffentliches Recht“ durch das Wort „Privatrecht“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie Eigenheimzulage“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Öffentliches Recht“ durch das Wort „Privatrecht“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrenden die Leistungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweifachen“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für das Hauptstudium die Summe der fünffachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen, der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Arbeit und der einfachen Punktzahl der Schwerpunktthemen zu bilden (Anlage 9).“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie umfassen die in Anlage 10 aufgeführten Studienfächer, Wahlpflichtveranstaltungen, Schwerpunktthemen und Fallstudien, die entsprechend dem dort aufgeführten zeitlichen Umfang im Grund- und Hauptstudium zu unterrichten sind.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
21. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Beamten auf seine“ durch die Wörter „die Beamtinnen und Beamten auf ihre“ und die Wörter „ergänzt seine“ durch die Wörter „ergänzt ihre“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
23. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Ausbildungsreferent“ durch die Wörter „Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Vorsteherin oder des Vorstehers eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, der die Beamtin oder den Beamten während der praktischen Einweisung anleitet und betreut.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Leiter“ durch die Wörter „Die Leiterinnen und Leiter“ und die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für weitere drei Monate ist der Beamtin oder dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbstständigen Leitung unter Aufsicht der Beamtin oder des Beamten, die oder der nach § 28 Absatz 1 Satz 3 zuständig ist, zu übertragen.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Vorsteherin oder“ und nach dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
25. In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt, nach dem Wort „ob“ die Wörter „sie oder“ und nach dem Wort „nach“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „Gesamtbild“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
27. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Prüferin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Steuerbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Einem Prüfungsausschuss für den mittleren Dienst gehören an:
1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- Einem Prüfungsausschuss für den gehobenen Dienst gehören an:
1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 2. mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer;
- anstelle der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuss Professorinnen oder Professoren an Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 angehören.
- Den Prüfungsausschüssen können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
28. In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderten Prüflingen“ durch die Wörter „Den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung“ ersetzt.
29. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt, nach dem Wort „verstößt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt und die Wörter „ihn der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss sie oder ihn“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die schriftliche Prüfung umfasst:
1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten:
 - a) Allgemeines Abgabenrecht,
 - b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
 - c) Umsatzsteuer,
 - d) Buchführung und Bilanzwesen sowie
 - e) Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde,
 2. für den gehobenen Dienst in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - a) Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
 - b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,

- c) Umsatzsteuer,
d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen sowie
e) Öffentliches Recht,
3. für den gehobenen Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
- a) Abgabenrecht,
b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
c) Umsatzsteuer,
d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
e) Besteuerung der Gesellschaften.
- Jedes Prüfungsgebiet soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden. Aufgaben der Laufbahnprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
33. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „Prüferinnen oder“ und nach dem Wort „denen“ die Wörter „eine oder“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „beiden“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 18 Absatz 10)“ ersetzt.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten“ ersetzt und nach den Wörtern „Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Ihr oder ihm“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „ist“ gestrichen, das Wort „fünffachen“ durch das Wort „siebenfachen“, das Wort „dreifachen“ durch das Wort „achtfachen“, die Angabe „(§ 18 Abs. 7 und 8)“ durch die Wörter „(§ 18 Absatz 10 und 11)“ und die Angabe „18fachen“ durch das Wort „vierzehnfachen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfende Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten“ ersetzt und nach dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und werden die Wörter „jedem Prüfling“ durch die Wörter „jeder zu prüfenden Beamtin und jedem zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeden Prüfling“ durch die Wörter „jede zu prüfende Beamtin und jeden zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Beamtin oder des zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
38. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „ist“ gestrichen, das Wort „fünffachen“ durch das Wort „siebenfachen“, das Wort „dreifachen“ durch das Wort „achtfachen“, die Angabe „(§ 18 Abs. 7 und 8)“ durch die Wörter „(§ 18 Absatz 10 und 11)“, das Wort „18fachen“ durch das Wort „vierzehnfachen“ und das Wort „neunfachen“ durch das Wort „sechsfachen“ ersetzt.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung der Bekanntgabe gemäß Absatz 1 auf einem Vordruck nach der Anlage 17 oder 18.“

40. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch die Wörter „eine zu prüfende Beamtin oder ein zu prüfender Beamter“ ersetzt und nach dem Wort „kann“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn sie fachlich und persönlich für die Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet sind. Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.“

41. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „der Vertreterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Laufbahnbewerber“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ und das Wort „Aufstiegsbewerber“ durch die Wörter „Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber“ ersetzt.

- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungsreferenten“ durch die Wörter „Aus- und Fortbildungsreferentinnen und Aus- und Fortbildungsreferenten“ ersetzt, nach den Wörtern „und für die“ die Wörter „Leiterinnen und“ und nach den Wörtern „Ausbildung der“ die Wörter „Steuerbeamtinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Fortbildung der“ die Wörter „Steuerbeamtinnen und“ eingefügt.

42. In § 51 werden nach den Wörtern „der Personalvertretungen“ die Wörter „der Beamtinnen und“ eingefügt.

43. In § 53 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „1. Juli 2002“ durch die Wörter „1. Juli 2012“ ersetzt.

44. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Mai 2012

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 44)

Anlage 1
 (zu § 5 Absatz 1)
 – mittlerer/gehobener Dienst –
 Plan für die praktische Ausbildung

.....
 Finanzamt

Plan für die praktische Ausbildung

von
 Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

geboren am

Besondere Bemerkungen (Schwerbehinderung usw.)

.....

Gesehen:	Aufgestellt:
.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....
Vorsteher(in) des Finanzamtes	Ausbildungsleiter(in)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	planmäßig vorgesehene Zeit
1	2	3

tatsächlich eingesetzt von bis	Bemerkungen
4	5

Gesehen:	Abgeschlossen:
.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....
Vorsteher(in) des Finanzamtes	Ausbildungsleiter(in)

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2)

– mittlerer Dienst –

Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung

.....
Finanzamt

Beurteilung

von
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

in der berufspraktischen Ausbildung

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeits-
ergebnisse, Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):

.....

2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse,
mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):

.....

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):

.....

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeits-
gemeinschaften (insbesondere Mitarbeit
und Fähigkeit, die theoretischen
Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):

.....

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):

.....

6. Gesamturteil:
Punktzahl Note

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vorsteher(in) des Finanzamtes

.....
Ausbildungsleiter(in)

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2)

– gehobener Dienst –
Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten

.....
Finanzamt

Beurteilung

von
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

in den berufspraktischen Studienzeiten

- 1. Leistungen in der praktischen Ausbildung (insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):
- 2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):
- 3. Eignung (insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):
- 4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):
- 5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):
- 6. Gesamturteil:

Punktzahl

Note

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vorsteher(in)

.....
Ausbildungsleiter(in)

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 4

(zu § 15)

– mittlerer Dienst –

Fächer/Mindeststunden in der
fachtheoretischen Ausbildung**Fächer und Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung**

Fächer		Mindeststunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichts- stunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
	Mindeststunden insgesamt		510
	Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindeststunden vorgegeben sind, zusätzliche Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden		290
	Gesamtstunden		800

Anlage 6

(zu § 15 Absatz 3)

– mittlerer Dienst –

Teilbeurteilung der Leistungen

im zweiten Teilabschnitt der

fachtheoretischen Ausbildung/
Abschließende Beurteilung der

Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung

.....
Bildungsstätte**I.****Teilbeurteilung der Leistungen**von
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname.....
Finanzamt**im zweiten Teilabschnitt
der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 7

(zu § 18 Absatz 10)

– gehobener Dienst –
 Teilbeurteilung der Leistungen im
 Grundstudium bis zur Zwischenprüfung

.....
 Bildungsstätte

Teilbeurteilung der Leistungen

von
 Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

.....
 Finanzamt

**im Grundstudium
 bis zur Zwischenprüfung**

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

.....
 Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

.....
 Vor- und Zuname der beurteilten Person

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 8

(zu § 18 Absatz 10 und 11)

– gehobener Dienst –

Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

.....
Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

von
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

.....
Finanzamt

im Grundstudium

Fach ¹⁾		Punktzahl der Leistungen	
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)		(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Privatrecht		
	Öffentliches Recht		
	Wirtschaftswissenschaften		
	Informations- und Wissensmanagement		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²⁾		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²⁾		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(2)
	Summe der Durchschnittspunktzahlen x Multiplikator 4		
	2		
		$\frac{(1 + 2) \times 4}{2}$	(A)

Fach ¹⁾		Punktzahl der Leistungen	
III. Abschlussklausuren			
Abgabenrecht in Verbindung mit Umsatzsteuer			
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung			
Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
Privatrecht			
Summe der Punktzahlen			
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(3)	
Durchschnittspunktzahl x Multiplikator 3			(3) x 3
			(B)

Summe
Summe : 7
Studiennote Grundstudium (§ 6 Absatz 3 StBAPO)

A + B
(A + B) : 7

Kenntnis genommen:

.....
 Ort, Datum

 Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

.....
 Ort, Datum

 Vor- und Zuname der beurteilten Person

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

²⁾ Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Summe
Summe : 8
Studiennote Hauptstudium (§ 6 Absatz 3 StBAPO)

A + B + C
(A + B + C) : 8

Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

.....

Vor- und Zuname der beurteilten Person

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

²⁾ Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Anlage 10

(zu § 19)

– gehobener Dienst –
Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden**Studienfächer und Unterrichtsstunden sowie Mindeststunden in den Fachstudien**

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunkthemen (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindest- stunden im Haupt- studium	Unterrichts- stunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischen- prüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grund- studiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenverordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	50	168
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	25	70	–	70
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbsteuer)	75	188	45	233
1.2.2	Umsatzsteuer	35	98	40	138
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	40	108	40	148
1.2.4	Internationales Steuerrecht	–	–	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften	–	52	50	102
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	96	–	96
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	30	68	–	68
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	–	54	–	54
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	–	23	–	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				65
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				115
8.	Methoden der Rechtsanwendung	–	20	–	20
	Zwischensumme Pflichtfächer				1 325

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthemen (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindest- stunden im Haupt- studium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischen- prüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grund- studiums		
9.	Wahlpflichtveranstaltungen:				
9.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen			60	
9.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen			60	
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen				120
10.	Schwerpunktthemen				
10.1	zu einem ausgewählten Thema	–	–	30	30
10.2	zu einem zweiten ausgewählten Thema	–	–	30	30
	Zwischensumme Schwerpunktthemen				60
11.	Fallstudien				35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium				320
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)				97
	Dispositionsstunden im Grund- und Hauptstudium				243
					2 200

Anlage 11
(zu § 42 Absatz 1)
– gehobener Dienst –
Mitteilung über das
Ergebnis der Zwischenprüfung

**Mitteilung über das
Ergebnis der Zwischenprüfung**

Der Prüfungsausschuss

bei

Herrn/Frau

.....
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über
Herrn/Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes

Der Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
I. Prüfungsarbeiten	
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Öffentliches Recht	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	(1)
Durchschnittspunktzahl x 30	(1) x 30 (A)
II. Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7 zu § 18 Absatz 7 StBAPO)	
Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7	(2)
Durchschnittspunktzahl x 10	(2) x 10 (B)
Endpunktzahl	A + B
Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von und die Prüfungsgesamtnote

Damit haben Sie die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Alternative B:

Sie haben nur in Prüfungsarbeiten 5 oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative D:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von Darüber hinaus haben Sie nur in Prüfungsarbeiten 5 oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 12
(zu § 42 Absatz 2 und § 46 Absatz 2)
– mittlerer/gehobener Dienst –
Prüfungszeugnis

Der Prüfungsausschuss
.....
bei

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

.....
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

geboren am hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den
Dienst am mit der Endpunktzahl und
der Prüfungsgesamtnote bestanden.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 13

(zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)

– mittlerer Dienst –
 Beurteilungsblatt
 für die Laufbahnprüfung

**Beurteilungsblatt:
 Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst**

.....
 Vor- und Zuname geboren am

.....
 Dienst- oder Amtsbezeichnung Finanzamt

Schwerbehinderung

.....

.....

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
I.	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Absatz 2 StBAPO, Anlage 2)			
II.	Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Absatz 3 StBAPO, Anlage 6)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Absatz 3 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Allgemeines Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Buchführung und Bilanzwesen			
	Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.			
IV.	Zulassungspunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Absatz 2 Nummer 1 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
	Summe = Endpunktzahl			

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Absatz 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
		Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
	Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung (V.)	x 8		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamnote (§ 45 Absatz 4 StBAPO)				

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 14

(zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)

– gehobener Dienst –

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung

**Beurteilungsblatt:
Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst**

..... Vor- und Zuname geboren am

..... Dienst- oder Amtsbezeichnung Finanzamt

Schwerbehinderung

.....

.....

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
I.	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Absatz 2 StBAPO, Anlage 3)			
II.	Beurteilung in den Teilen der Fachstudien (§ 18 Absatz 10 und 11 StBAPO)			
	Grundstudium ¹⁾ (Anlage 8 zu § 18 Absatz 10 und 11 StBAPO)			
	Hauptstudium ²⁾ (Anlage 9 zu § 18 Absatz 10 und 11 StBAPO)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Absatz 3 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.			

¹⁾ Summe (A + B) : 7 aus der Anlage 8.

²⁾ Summe (A + B) : 8 aus der Anlage 9.

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
IV.	Zulassungspunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 14		
	Summe			
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Absatz 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 14		
	Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung (V.)	x 6		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Absatz 4 StBAPO)				

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 15

(zu § 43 Absatz 4)

– mittlerer Dienst –

Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Herrn/Frau

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl und der Note beurteilt worden. Der Vorsteher/Die Vorsteherin Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl und der Note beurteilt. Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 StBAPO von Mit dieser Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 16

(zu § 43 Absatz 4)

– gehobener Dienst –
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Herrn/Frau

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten und beurteilt worden. Der Vorsteher/ Die Vorsteherin Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl und der Note beurteilt. Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO von Mit dieser Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 17

(zu § 46 Absatz 3)

– mittlerer Dienst –
Mitteilung über das
Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss

.....

bei

Herrn/Frau

.....

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

.....

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Alternative A:

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt worden ist (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO):

Sechsfache Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung	
Sechsfache Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung	
Zwanzigfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	
Achtfache Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung	
Endpunktzahl	
Prüfungsgesamtnote	

Sie haben daher gemäß § 45 Absatz 2 StBAPO die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung wurden nicht mit der Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten bewertet. Sie haben daher die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 18
(zu § 46 Absatz 3)
– gehobener Dienst –
Mitteilung über das
Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss
.....
bei

Herrn/Frau
.....
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über
Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes
.....

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Alternative A:

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt worden ist (§ 45 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO):

Fünffache Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten	
Siebenfache Studiennote für das Grundstudium	
Achtfache Studiennote für das Hauptstudium	
Vierzehnfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	
Sechsfache Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung	
Endpunktzahl	
Prüfungsgesamtnote	

Sie haben daher gemäß § 45 Absatz 2 StBAPO die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung wurden nicht mit der Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten bewertet. Sie haben daher die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 19

(zu § 48)

– mittlerer Dienst –

Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss
.....
bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst**

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

- 1. als Vorsitzende(r)
- 2. als Beisitzer(in)
- 3. als Beisitzer(in)
- 4. als Beisitzer(in)
- 5. als Beisitzer(in)
- 6. als Beisitzer(in)
- 7. als Beisitzer(in)

Die nachfolgend aufgeführten zu prüfenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Für die zu prüfende Beamtin oder den zu prüfenden Beamten (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 13 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Absatz 2 StBAPO)

.....
.....
.....

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....
.....
.....

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....
.....
.....

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten bekannt gegeben worden (§ 46 Absatz 1 StBAPO).

.....
Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

.....
Vorsitzende(r)

..... Beisitzer(in) Beisitzer(in) Beisitzer(in)
..... Beisitzer(in) Beisitzer(in) Beisitzer(in)

Anlage 20

(zu § 48)

– gehobener Dienst –
Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss
.....
bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst**

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

- 1. als Vorsitzende(r)
- 2. als Beisitzer(in)
- 3. als Beisitzer(in)
- 4. als Beisitzer(in)
- 5. als Beisitzer(in)
- 6. als Beisitzer(in)
- 7. als Beisitzer(in)

Die nachfolgend aufgeführten zu prüfenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Für die zu prüfende Beamtin oder den zu prüfenden Beamten (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 14 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Absatz 2 StBAPO)

.....
.....
.....

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....
.....
.....

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....
.....
.....

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten bekannt gegeben worden (§ 46 Absatz 1 StBAPO).

.....
Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

.....
Vorsitzende(r)

..... Beisitzer(in) Beisitzer(in) Beisitzer(in)
..... Beisitzer(in) Beisitzer(in) Beisitzer(in)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.bH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.bH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.bH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 332/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 130/2006 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und zum Ausschluss des Unternehmens Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co. aus dem Geltungsbereich der endgültigen Maßnahmen	L 108/1	20. 4. 2012
19. 4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung Kaliumdiformat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 492/2006 ⁽¹⁾	L 108/3	20. 4. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastkaninchen und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 600/2005 (Zulassungsinhaberin: Société Industrielle Lesaffre) ⁽¹⁾	L 108/6	20. 4. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		